

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 30.04.2026

Nr. 34

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 316 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
- 316 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung
- 316 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 317 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Offen am 12.05.2026
- 317 Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle für das Geschäftsjahr 2025
- 318 Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeinderatswahl und die Direktwahl in der Gemeinde Faßberg am 13.09.2026
- 318 Stadt Celle, 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Lhs
- 319 Samtgemeinde Lachendorf, 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ in der Samtgemeinde Lachendorf

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herr Marlon Lenzsch, zuletzt wohnhaft Brauhirschstr.29, 29223 Celle, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 10.04.2026 mit dem Aktenzeichen AZ 152-04
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Krause

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Firma Tgatec Bau Gmbh, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr. 47, 29221 Celle, bekannt gegeben, dass für sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 21.04.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-NE78
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Krause

- - -

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Frau Malia Mumo Kisau, zuletzt gemeldet: Missionsstraße 3, 29320
Hermannsburg,

gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“

beim Landkreis Celle
Ordnungsamt
Trift 26A
29221 Celle
Zimmer: 3

drei Schriftstück vom 14.11.2025, Kassenzeichen 35036085/ 25079570, 35036085/25079548 und
35036085/25079473, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegen. Dieser Bescheid wird hierdurch gemäß
§ 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle
öffentlich zugestellt.

Die Schreiben betreffen
Leistungen des Rettungsdienstes

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten in Empfang genommen
wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, 29.04.2026

Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrag

Zanger
Ordnungsamt
Bevölkerungsschutz

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Offen am 12.05.2026

Zur Sitzung des Orsrates Offen am Dienstag, 12.05.2026, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Schützenheim Offen, Grüthweg 2, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 02.12.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Entwidmung / Einziehung einer Verkehrsfläche der Stadt Bergen 4211/2026
5. Haushalt 2025/2026
6. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
7. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 29.04.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle für das Geschäftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle hat in ihrer Sitzung am 27.04.2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 genehmigt und gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Hierzu wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle stellt den Jahresabschluss 2025 in der vorgelegten Form fest, und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von	5.250.173,87 €
- und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von	187.129,24 €

fest.

An die Verbandsmitglieder wird ein Betrag von 645.437,12 € ausgeschüttet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Gewinn 2025	187.129,24 €
- Entnahme aus der Gewinnrücklage	458.307,88 €
gesamt	645.437,12 €

Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 durchgeführt. Daraus haben sich keine Bemerkungen und Feststellungen ergeben:

Mit Datum vom 17.03.2025 wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 hatte unbeschadet der sich aus dem Bericht ergebenden Feststellungen und Bemerkungen folgendes Ergebnis:

- a) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden korrekt aus der Buchführung entwickelt.

- b) Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen waren sachlich und rechnerisch in vor-schriftsmäßiger Weise begründet und belegt.
- c) Anlagevermögen und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Nach pflichtgemäßer Prüfung entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung den Rechtsvor-schriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Buchführung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt. Gegen die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers bestehen keine Bedenken.“

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverord-nung) liegt der Jahresabschluss mit Anhang im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 43, während der Öffnungszeiten zur Einsicht-nahme öffentlich aus.

Wietze, den 28.04.2026

Wolfgang Klußmann
Verbandsgeschäftsführer

Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeinderatswahl und die Direktwahl in der Gemeinde Faßberg am 13.09.2026

Gemeinde Faßberg
Der Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeinderatswahl und die Direktwahl in der Gemeinde Faßberg am 13.09.2026

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebildeten Gemeindevahlausschus-ses bekannt:

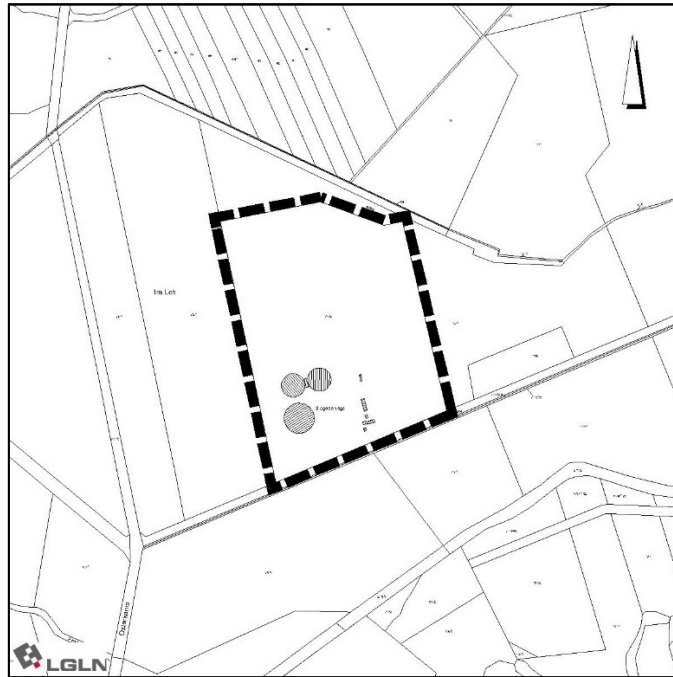
Funktion	Name
Vorsitzender	Jörn-Ulrich Golek– Wahlleiter - Gemeinde Faßberg
Stellvertretende Vorsitzende	Angelique Litau– Stellv. Wahlleiterin – Gemeinde Faßberg
1. Wahlausschussmitglied	Dennis Jurisch
2. Wahlausschussmitglied	Volker Nickel
3. Wahlausschussmitglied	Marcus Eggert
4. Wahlausschussmitglied	Annika Hildebrandt
5. Wahlausschussmitglied	Rolf Bornheber
6. Wahlausschussmitglied	Manfred Franzen
1. Stellvertretendes Wahlausschussmitglied	Daniel Sakautzky
2. Stellvertretendes Wahlausschussmitglied	André Bretzmann
3. Stellvertretendes Wahlausschussmitglied	Arthur Brandt
4. Stellvertretendes Wahlausschussmitglied	Margarete Gnadt
5. Stellvertretendes Wahlausschussmitglied	Peter Niemeck
6. Stellvertretendes Wahlausschussmitglied	Dieter Johann

Faßberg, den 29.04.2026

Jörn-Ulrich Golek
Gemeindevahlleiter

Stadt Celle, 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Lhs

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche Biogasanlage Lachtehausen“ und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 Lhs der Stadt Celle „Biogasan-lage Lachtehausen“



Inhalt der Planung: Ziel der Planung ist die Umwandlung einer bislang privilegierten Biogasanlage in eine gewerbliche Biogasanlage.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unterrichtet die Stadt Celle über die beabsichtigten Planungen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail an celle@instara.de abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist auch schriftlich möglich oder kann zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 04. April bis einschließlich 05. Juni 2026 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zu den Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 30. April 2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ in der Samtgemeinde Lachendorf

53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ in der Samtgemeinde Lachendorf; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches

Die Samtgemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung des Samtgemeinderates vom 12.12.2022 festgelegt, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

In seiner Sitzung am 24.03.2025 hat der Samtgemeindeausschuss die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgestellten Anregungen behandelt und die Entscheidung getroffen, ob diese Äußerungen berücksichtigt und in die erstellten Entwürfe zur Planung aufgenommen bzw. nicht berücksichtigt werden. Die sich hieraus ergebende Fassung der Entwürfe

der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurde anschließend zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Windenergienutzung ist eine umweltfreundliche Form der Energiegewinnung und der Ausbau der Windenergie ist entscheidend, um die Unabhängigkeit von fossilen Importen zu stärken und die Klimaziele zu erreichen. Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Samtgemeinde Lachendorf den bestehenden Windpark Schmarloh nach Westen zu erweitern.

Der Vorentwurf der Planung wurde auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Regelungen einer isolierten Positivplanung entwickelt. Diese Verfahrensart war zulässig, da die planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung über die Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche erfolgen sollte.

Mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorgaben besteht für in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete grundsätzlich die Verpflichtung, diese gemäß § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB darzustellen. Dies wird durch die Überführung der RED III-Richtlinie in Nationales Recht der § 249c BauGB auf diese Planung anzuwenden. Demnach sind gem. § 249 Abs. 1 BauGB die in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

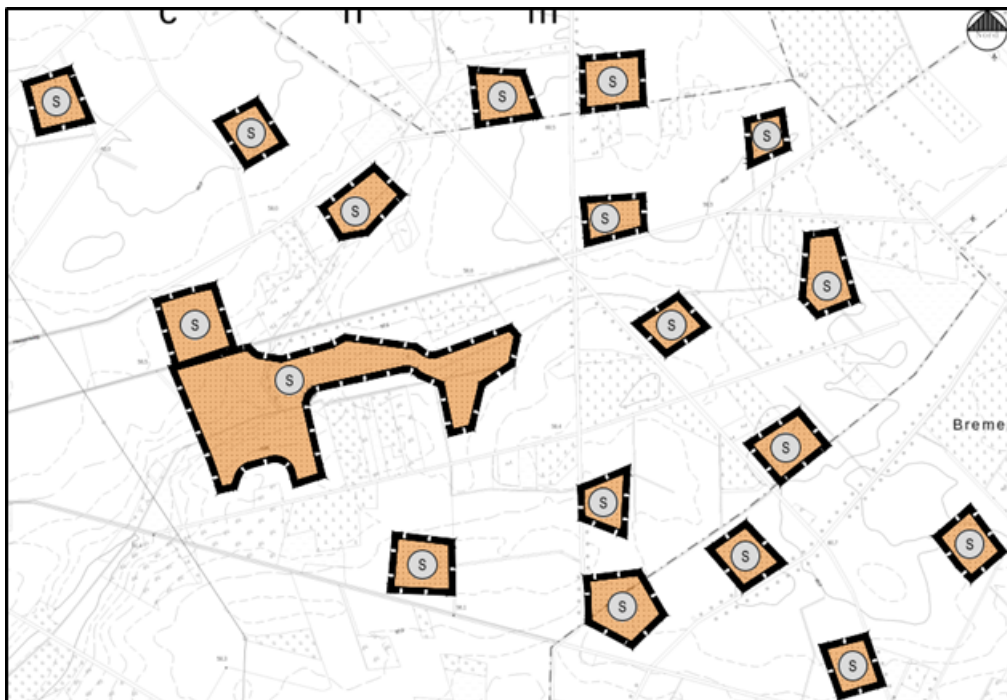
Hierfür ist 53. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) sowie Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ mit Rotor-Out Regelung vorgesehen. Die geplanten Baumaßnahmen sollen möglichst landschaftsverträglich realisiert werden.

Mit der hiesigen Bauleitplanung wird auf die Folge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB reagiert, wonach durch Erreichen des Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie an Land für den Landkreis Celle das verbindliche Teilflächenziel des WindBG erreicht wurde. Durch Ausweisung der Sonderbauflächen „Windenergie“ wird der Aspekt des Planungsrechts im Rahmen einer anstehenden Genehmigung nach dem BImSchG vorbereitet. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche stellt keine Genehmigung dar. Die Samtgemeinde Lachendorf schafft einen für ihre Verhältnisse sehr großen Beitrag zur Treibhausgasneutralität und Energiesicherheit und stellt die Erreichung der eigenen Klimaziele sicher und trägt dazu bei den Flächenbeitragswert bis 2032 durch die vorliegende Planung zu erreichen.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt.

Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 69 ha und gliedert sich in mehrere Teilflächen.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Quelle: „Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)“

Die Entwürfe der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

11.05.2026 bis einschließlich 11.06.2026

gemäß § 3 (2) BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter <https://www.lachendorf.de/Bauen/Bauleitplanung/Bauleitpläne-im-Verfahren/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Opershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit:

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie 14:00 bis 17:30 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Auswirkungen auf die Umwelt

für das Schutzgut Mensch:

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Artenschutz:

- Erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut können nicht ausgeschlossen werden, der Eingriff wird aber kompensierbar sein.

für die Schutzgüter Fläche/Boden und Wasser:

- Erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut können nicht ausgeschlossen werden, der Eingriff wird aber kompensierbar sein.

für das Schutzgut Klima/Luft:

- Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

für die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild:

- Es entstehen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes. Das Landschaftsbild ist im unmittelbaren Umfeld bereits von Windenergieanlagen vorgeprägt und wird durch die Errichtung von weiteren weiter technisiert.

für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Während der Auslegung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauen@lachendorf.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Samtgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lachendorf, 24.04.2026
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN